

KjG-Diözesanverband | Antoniusstraße 3 | 73249 Wernau

An alle

KjG-Pfarrleitungen

KjG-Dekanatsleitungen

z. Kt. Jugendreferate

z. Kt. Pfarrbüro der KjG-Pfarreien

KjG-Diözesanverband

Rottenburg-Stuttgart

Antoniusstraße 3

73249 Wernau

Tel. 07153 3001-129

Fax 07153 3001-611

kjg@bdkj.info

www.kjg-drache.de

26.04.2016

Bundeskinderschutzgesetz und Bischöfliches Gesetz

Liebe KjG-Pfarrleitungen, liebe KjG-Dekanatsleitungen,
in letzter Zeit sind zwei neue Gesetze in Kraft getreten:

1. Das Bundeskinderschutzgesetz vom Staat:

Das Gesetz soll der Kindeswohlgefährdung vorbeugen und verhindern, dass einschlägig vorbestrafte Personen Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit wahrnehmen. Dieses Gesetz gilt auch für uns als KjG und zwar für jede Pfarrei.

2. Das Bischöfliche Gesetz

Das Bischöfliche Gesetz wurde überarbeitet und gilt seit 10.11.2015 in seiner neuen Fassung, die - analog zum Bundeskinderschutzgesetz - auch von Ehrenamtlichen je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen die Einsicht in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis verlangt. Sollte jemand einschlägig vorbestraft sein, muss verhindert werden, dass er/sie weiterhin in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen kommt.

Wie hängen beide zusammen?

Ganz einfach, der Staat schreibt ein Gesetz vor, an das wir uns halten müssen. Der Bischof unterstützt dieses Vorhaben und möchte auch an alle seine kirchlichen Haupt- und Ehrenamtlichen herantreten, falls sie dem Staat als Gruppen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, nicht vorliegen. Der Bischof will mit seiner Aufforderung allen Gruppierungen seiner Diözese die Sicherheit verschaffen, dass ihre Arbeit sich gesetzeskonform für das Kindeswohl einsetzt.

Was müssen wir jetzt machen? Hier die wichtigsten Fakten:

Die Vereinbarung mit dem Jugendamt

Das zuständige Jugendamt kann auf euch (Pfarrjugendleitung) zukommen, in dem es euch einen Brief mit einer Vereinbarung zuschickt. Dann geht es wie im Anhang:

Erläuterungen für das weitere Vorgehen

beschrieben weiter.

Das Bischöfliche Gesetz

Wenn das Pfarrbüro, der Pfarrer oder der KGR auf euch zukommt (wegen dem bischöflichen Gesetz), dann könnt ihr ihnen sagen, dass ihr vom KjG-Diözesanverband schon informiert seid, dass das staatliche Gesetz dasselbe fordert und ihr dran seid dieses umzusetzen.

Daher empfehlen wir, auch wenn ihr bisher keine Vereinbarung mit dem Jugendamt getroffen habt, die erweiterten Führungszeugnisse eurer GruppenleiterInnen vorlegen zu lassen. Wir empfehlen euch auch die Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse durch euer Pfarrbüro (oder ein Jugendreferat) verwalten zu lassen (die MitarbeiterInnen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und mit den Betroffenen nicht so eng freundschaftlich verbunden wie ihr).

Wir haben für euch im Anhang

1. *Checkliste für das weitere Vorgehen* und
2. *Erläuterungen für das weitere Vorgehen*
3. *Ablauf für die Einsichtnahme erweitertes Führungszeugnis*

und weitere Materialien zusammengestellt, damit ihr eine für euch vor Ort passende Umsetzung angehen könnt.

Kinder- und Jugendschutz ist uns in der Verbandsarbeit schon lange wichtig, weshalb wir die Schulungen auf den KjG-Kurspaketen und präventive Maßnahmen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einsetzen! Diese Bausteine halten wir nach wie vor für sehr wichtig und auch für sinnvoller als die reine Einsicht in ein Führungszeugnis!

Wenn ihr noch Fragen habt, oder es Probleme mit dem Jugendamt oder ähnlichem gibt, dann meldet euch bei uns! Wir helfen euch weiter!

Drachenstarke und herzliche Grüße von eurer KjG-Diözesanleitung

Anlagen

Checkliste weiteres Vorgehen
Erläuterungen zum weiteren Vorgehen
Ablauf Einsichtnahme erweitertes Führungszeugnis